

Mustervertrag Straßenwinterdienst (Entwurf)

Beachten: Im Falle der Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer die Konditionen des nachfolgenden Vertrages anzuerkennen. Dazu ist dieser Entwurf mit der Abgabe des Angebotsleistungsverzeichnisses durch den Bieter zu unterschreiben.

Zwischen

dem Amt Gransee und Gemeinden, der Stadt Gransee, der Gemeinde Sonnenberg, Gemeinde Stechlin und der Gemeinde Schönermark, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Nico Zehmke, dienstansässig Baustraße 56 in 16775 Gransee

- im Weiteren „Auftraggeber“ -

und

Firma:....., vertreten durch den Geschäftsführer, geschäftsansässig

im Weiteren „Auftragnehmer“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Straßenwinterdienst

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftragnehmer übernimmt während der Laufzeit dieses Vertrages jeweils vom 1. November bis 30. April (Leistungszeitraum) die gemeindliche Verpflichtung die öffentlichen Straßen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (Winterdienst). Dies schließt Straßen, Wege und Bushaltestellen ein. Diese sind in der Anlage 1 bezeichnet.
- 2) Die Aufstellung über die betreffenden öffentlichen Straßen im Straßen-, Räum-, und Streuplan (Anlage 1) und das Angebotsleistungsverzeichnis, welches durch den Auftragnehmer abgegeben wurde (Anlage 2), sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Anlage 1 entsprechend den gemeindlichen Erfordernissen, Maßgaben oder Festlegungen anzupassen.
- 4) Die Straßen, Wege, Buswendeschleifen sind entsprechend dem Angebotsleistungsverzeichnis (Anlage 2) so zu streuen und zu räumen, dass die volle

Fahrbahnbreite dem Straßenverkehr nach Beendigung des Winterdienstes zur Verfügung steht. Es ist darauf zu achten, dass in jedem Falle die effektivste Variante beim Winterdienst angewendet wird. Hier ist insbesondere das kombinierte Räumen und Streuen mit einem Fahrzeug zu gewährleisten.

5.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das notwendige Personal vorzuhalten, um im Leistungszeitraum täglich in der Zeit von 04:00 Uhr - 22:00 Uhr (siehe Anlage 2) den Straßenwinterdienst ordnungsgemäß durchzuführen, die Fahrbahnen zu räumen und bei Schnee, Eis- und Reifglätte die Fahrbahnen abzustumpfen. Außerhalb des Leistungszeitraumes verpflichtet sich der Auftragnehmer im Bedarfsfall nach telefonischer Abforderung Winterdienst auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen zu leisten. Dazu sichert der Auftragnehmer seine telefonische Erreichbarkeit zu. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen.

6) Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen mit der entsprechenden Anbau- bzw. Aufbautechnik (Einsatztechnik) sind jederzeit durch den Auftragnehmer einsatzbereit zu halten. Die Einsatztechnik, die für den Winterdienst auf den im Straßen-, Räum-, und Streuplan aufgeführten Straßen vorgesehen ist, ist dem Auftraggeber bis zum 01. Oktober der jeweiligen bevorstehenden Winterperiode unter Angabe der Typenbezeichnungen und den amtlichen Fahrzeugkennzeichen zu benennen. Diese Technik muss den Erfordernissen eines qualitätsgerechten Winterdienstes entsprechen. Es wird auf die verschiedenen Fahrbahnoberflächen, die von Bitumen über Kopfsteinpflaster bis zur unbefestigten Straße reichen, hingewiesen.

Die verwendeten Streugeräte müssen den Parametern des Angebotsleistungsverzeichnisses (Anlage 2) entsprechen.

Räumfahrzeuge müssen über einen Allradantrieb verfügen und Winterbereifung haben. Des Weiteren müssen sie in der Lage sein, ein Räumschild mit einer Arbeitsbreite von mindestens 3,00 m, auch bei höherem und nassem Schnee, zu tragen.

Es erfolgt insbesondere der Verweis auf § 35 Abs. 6 und 38 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO).

7) Sollte dem Auftragnehmer Personal oder Technik zum Leisten von Winterdienst ausfallen, so hat dieser unverzüglich und eigenverantwortlich für Ersatz zu sorgen. Auftretende Einsatzverzögerungen sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

8) Der Auftragnehmer sichert die Bevorratung mit zugelassenem Streumaterial, wie Trockensalz und Streusand in eigener Verantwortung ab.

9) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer einen Straßen-, Räum- und Streuplan, der die Dringlichkeitsstufen und somit Räum- und Streuzeiten beinhaltet. In diesem Straßen-, Räum- und Streuplan wird der Umfang der Räum- und Streupflicht

räumlich und zeitlich konkretisiert. Darin enthalten ist eine nach der Dringlichkeit des Winterdienstes gestaffelte Einteilung der Straßen.

10) Die Festlegung des Streumittels und der Streumenge zum Abstumpfen der Fahrbahn richtet sich nach den Witterungsbedingungen, den besonderen topographischen und straßenbaulichen Verhältnissen, dem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen sowie nach ökologischen und wirtschaftlichen Belangen. Vorwiegend ist Salz als Streumittel in einer Mindestmenge von 20 g/m² zu verwenden. Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer den Einsatz eines des in Absatz 8 genannten Streumaterials verlangen.

11) Der Auftragnehmer hat ab dem 01.11. bis zum 30.04. täglich das kurz- und langfristige Wettergeschehen zu verfolgen und die Winterdiensttechnik einsatzbereit vorzuhalten.

12) Jeder Einsatz wird vom Auftraggeber ausgelöst. Der Auftragnehmer sichert während der Winterperiode eine ständige telefonische Erreichbarkeit und übergibt dem Auftraggeber bis zum 30.10. die Telefonnummern der jeweiligen Ansprechpartner.

Bei Extremwetterlagen (z.B. starkem Schneefall) kann vom Auftraggeber ein Sonderwinterdienst angeordnet werden. Dazu gewährleistet der Auftragnehmer einen 3-Schichtbetrieb unter Berücksichtigung der zulässigen Lenkzeiten. Die entsprechende winterdienstliche Betreuung der Straßen des Straßen-, Räum- und Streuplans wird durch den Auftraggeber festgelegt.

13) Der Auftragnehmer darf durch Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte nicht mutwillig, z. B. durch falsches Ablagern von Schnee behindern bzw. schädigen. Der Schnee ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu beräumen, so dass der Schnee weitestgehend zwischen der Fahrbahn und den Gehwegen abgelegt wird. In Kreuzungsbereichen, Einfahrten zu Buswendeschleifen und Bushaltestellen darf beim Räumen kein Schnee abgelagert werden.

14) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei längeren Ausfallzeiten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Winterdienstleistung ersatzweise zu beauftragen. Der Auftragnehmer trägt die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Dritten. Die ersatzweise Auftragserteilung wird dem Auftragnehmer telefonisch mitgeteilt.

§2 Vergütung

1) Für das Vorhalten des in § 1 des Vertrages genannten notwendigen Personals und der Winterdiensttechnik sowie des Streumaterials erhält der Auftraggeber neben einem leistungsabhängigen Entgelt eine jährliche Grundvergütung laut dem Angebotsleistungsverzeichnis (Anlage 2).

Die Grundvergütung wird in zwei Raten zu je 50% jeweils zum 01.11. und zum 30.01. des Jahres im Vertragszeitraum fällig. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungslegung.

2) Das leistungsabhängige Entgelt wird auf Grundlage des zugrundeliegenden Angebotsleistungsverzeichnisses (Anlage 2) vergütet. Grundlage sind die durch den Auftragnehmer beauftragten Einsätze bzw. tatsächlich erbrachten Leistungen: Diese werden nach Straßenkilometern abgerechnet. Für Kontrollfahrten, die für den Auftragnehmer notwendig werden, erhält dieser keine Vergütung.

3) Für die Abrechnung des leistungsabhängigen Entgeltes sind schriftliche Tagesnachweise durch den Auftragnehmer zu führen. Die Tagesnachweise müssen insbesondere einen lückenlosen Überblick über die geleisteten Einsatzzeiten und die behandelten Straßen, Wege und Buswendeschleifen geben. Sie haben insbesondere zu enthalten:

- Einsatztag,
- Gemeinde/Straßenbezeichnungen,
- Witterungsverhältnisse und Straßenzustand zu Beginn der Einsatzzeit,
- eingeleitete Räum- und Streumaßnahmen mit Angaben über den konkreten Einsatzzeitraum,
- verwendete Streustoffe und Mengen,
- Einsatzfahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen,
- besondere Vorkommnisse (Wetterwechsel, Schadensfälle etc.),
- Name und Unterschrift des Kraftfahrers und des Einsatzverantwortlichen des Auftragnehmers.

Die Tagesnachweise sind Bestandteil der Rechnungslegung und mit dieser einzureichen. Die Fälligkeit beträgt zwei Wochen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber.

4) Für die Laufzeit des Vertrages gelten die vereinbarten leistungsabhängigen Entgelte als Festpreise.

Dem Auftragnehmer steht eine jährliche Preisanpassung von 1,5 % zu, erstmalig für erbrachte Leistungen ab dem 01.11.2027.

5) Ändert sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz nach Vertragsschluss, so erhöht oder vermindert sich die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung entsprechend dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Einer gesonderten Vertragsänderung bedarf es hierfür nicht. Die Anpassung beschränkt sich ausschließlich auf den Mehrwertsteueranteil; die vereinbarte Nettovergütung bleibt unverändert.

§3 Haftung

1) Der Auftragnehmer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die bei der Durchführung des Winterdienstes entstehen. Er stellt den Auftraggeber auch von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung des Straßenwinterdienstes, u.a. Schäden an anderen Fahrzeugen, geltend gemacht werden. Unbeschadet dessen ist bei Schadensfällen der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Eine Freistellung des Auftragnehmers durch das Amt Gransee und Gemeinden, die Stadt Gransee sowie die amtsangehörigen Gemeinden bezüglich eigener Verpflichtungen erfolgt nicht, mit der Zahlung der Vergütung nach § 2 des Vertrages durch den Auftraggeber gelten alle Ansprüche des Auftragnehmers als abgegolten.

2) Am Fahrzeug des Auftragnehmers entstehende Schäden trägt dieser allein. Er versichert mit der Vertragsunterzeichnung das Vorhandensein einer ausreichend bemessenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen des Auftraggebers ist diese vorzulegen.

§4 Vertragszeit/ Kündigung

1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Er endet am 30.04.2031. Erfolgt keine ordentliche Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres, längstens jedoch bis zum 30.04.2033.

2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmalig zum 30.06.2029 möglich. Eine ordentliche Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. des Jahres zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§5 Außerordentliche Kündigung

1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen wiederholt nicht oder nur ungenügend erfüllt, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes durch den Auftragnehmer nicht ausreichend gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die im Straßen-, Räum- und Streuplan (Anlage 1) unter der Dringlichkeitsstufe 1 aufgeführten Straßen bzw. Straßenstellen in einem Winterhalbjahr wiederholt nicht oder später als zu den im Räum- und Streuplan angegebenen Zeiten beräumt oder abgestumpft wurden.

2) Vor einer außerordentlichen Kündigung ist der Auftragnehmer schriftlich abzumahnern, verbunden mit der Androhung der Kündigung des Vertrages für den Fall des wiederholten Verstoßes gegen die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag.

3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ihm durch die fristlose Kündigung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§6

Schlussbestimmungen

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Amtsbereich Bereiche 1 – 4 Gemeindeverbindungsstraßen (GVS)
- Anlage 2: Straßenbereichsplan für GVS und OS mit Längen- und Breitenangaben
- Anlage 3: Angebotsleistungsverzeichnis

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Gransee, den

Gransee, den

Nico Zehmke

Christian Tutsch

Amtsleiter

1. stellv. Amtsleiter

Geschäftsführer